

| | |
|-------------|-------|
| Absender | _____ |
| Mailadresse | _____ |
| PLZ | _____ |
| Handy | _____ |

Mehr Informationen:
www.grundeinkommenschweiz.ch

Initiative Grundeinkommen Schweiz Postfach 6 9215 Schönenberg TG



B

DIE POST

50761117

271155

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare



GAS/ECR/ICR



Wollen Sie eine eigenössische Abstimmung über das bedingungslose Grundeinkommen?

Die Unterschriftensammlung läuft und braucht
Ihre Unterstützung!

Jetzt mitmachen:

1. PLZ, politische Gemeinde und Kanton in oberster Zeile ausfüllen.
2. Zeile eins mit Ihren Angaben leserlich ausfüllen.
3. Mindestens zwei weitere Menschen der gleichen Gemeinde/Stadt ebenfalls unterschreiben lassen.
4. Den Bogen bis am 25. Nov. 2022 in den nächsten Briefkasten werfen, er ist vorfrankiert.

Bitte hier falten, mit Klebeband zusammenkleben, in den nächsten Briefkasten werfen.

Eidgenössische Volksinitiative

«Leben in Würde – Für ein ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a Bedingungsloses Grundeinkommen
Der Bund gewährt Leistungen in der Schweiz niedergelassenen Menschen ein ein bedingungsloses Grundeinkommen. Dieses soll ein menschenwürdiges Dasein in Familie und Gesellschaft, die Teilnahme am öffentlichen Leben und den Einsatz für das Gemeinwohl ermöglichen.

² Das Grundeinkommen ist so zu gestalten, dass es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherungen beiträgt.

³ Das Gesetz regelt die Höhe und den Bezug des Grundeinkommens.

⁴ Es regelt zudem die Finanzierung des Grundeinkommens. Sämtliche Bereiche der Volkswirtschaft tragen solidarisch, basierend auf ihren Erträgen, zur Finanzierung bei, insbesondere werden der Finanzsektor sowie Technologieunternehmen angemessen besteuert und die Erwerbstätigkeit entlastet.

Art. 197 Ziff. 13²

13. Übergangsbestimmungen zu Art. 110a (Bedingungsloses Grundeinkommen)

¹ Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 110a spätestens

fünf Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

² Das Gesetz regelt die Koordination des bedingungslosen Grundeinkommens mit den Leistungen der bestehende Sozialversicherungen sowie allfällige Anpassungen dieser Leistungen.

³ Es bestimmt, inwieweit nicht in der Schweiz niedergelassenen Menschen ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgerichtet werden kann.

⁴ Um die Finanzierung durch Erträge sämtlicher Bereiche der Volkswirtschaft sicherzustellen, besteuert der Bund angemessen insbesondere:

- a. die Transaktionen des Finanzsektors;
- b. die Umsätze der Technologieunternehmen; und
- c. die Kapitalkünfte.

⁵ Zu diesem Zweck legt der Bund die Gesamtsumme der Einkommen der natürlichen Personen und die Gesamtsumme der Gewinne der juristischen Personen offen.

⁶ Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht Angaben über den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr, einschließlich Giroüberträge, Interbank-Zahlungen, IntraBank-Zahlungen und Zahlungen über neue Technologien.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

| PLZ | Name eigenhändig in Blockschrift | Politische Gemeinde Vorname eigenhändig in Blockschrift | Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr | Wohnadresse Strasse und Hausnummer | Kanton Eigenhändige Unterschrift | Kontrolle leer lassen |
|-----|-------------------------------------|---|--------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |

Abdruck der Sammelfrist: 21.03.2023

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Kalina Anguelova Rue des Fosses 6, 1100 Morges; **Lorenza Gloria**, Viale S. Francesco 5, 6612 Driblasco; **Ursula Pifferratti**, Bundesstrasse 1, 6300 Zug; **Ina Prätorius**, Kirchenrain 10, 9630 Wattwil; **Thomas Prodiut**, Rue de la Prairie 17, 1202 Genève;

Oswald Sigg, Wasserwerkstrasse 33, 3011 Bern; **Philip Stollkin**, Freiestrasse 76, 8032 Zürich; **Rebecca Panian**, Lerchenstrasse 11, 5430 Wetzlingen; **Elli von Planta**, von Gemeindeholzweg 4, 4003 Böttmingen; **Josef Brusa**, Erlan 13, 9473 Gams

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

| | |
|--------|----------------------------|
| Ort: | Eigenhändige Unterschrift: |
| Datum: | Amtdliche Eigenschaft: |